

## **Zur Kenntnisnahme an alle Eltern – Berufsschulstufe**

Sollte Ihr Kind nicht am Unterricht teilnehmen können, dann gelten folgende Regelungen:

1. Am ersten Tag der Erkrankung bzw. des Fehlens – wenn es sich um einen Unterrichtstag handelt – müssen Sie die Schule bis 8.00 Uhr über den Grund und die Dauer in Kenntnis setzen. (Tel.: 0340 – 21 31 98 ggfls. Anrufbeantworter besprechen / Fax.: 0340 – 213892, [kontakt@sos-regenbogen-dessau.bildung-lsa.de](mailto:kontakt@sos-regenbogen-dessau.bildung-lsa.de))  
Erfolgt dies nicht, behalten wir uns vor, die Polizei zu verständigen, wenn wir die Sorgeberechtigten der vermissten Person nicht erreichen und wenn der Verdacht auf Entstehung einer Gefahrensituation besteht.
2. Bitte melden Sie umgehend das Essen ab!
3. Bei Fahrschülern informieren Sie ebenfalls persönlich oder telefonisch am ersten Tag des Fehlens den Fahrdienst (Johanniter).  
Sie müssen ebenso der Schulbegleitung Bescheid geben.
4. Sollten sich die Fehltage verlängern, weil keine Besserung eingetreten ist, melden Sie sich umgehend in der Schule.
5. Spätestens am dritten Tag der Erkrankung müssen Sie der Schule rückwirkend eine ärztliche Bescheinigung der Schulunfähigkeit Ihres Kindes ab dem ersten Tag vorlegen.
6. Versäumen Sie es, uns anzurufen und eine schriftliche Entschuldigung mitzuschicken, dann werden diese Tage - aber auch Verspätungen - als unentschuldigt im Klassenbuch notiert und es kann zu einer Meldung bei der zuständigen Ordnungsbehörde führen.

Bitte teilen Sie uns auch schriftlich mit, wenn Ihr Kind am Sport- bzw. Schwimmunterricht nicht teilnehmen kann. Begründen Sie dies!

(z. B. siehe Formular auf der Homepage: [www.sos-regenbogen-dessau.bildung-lsa.de](http://www.sos-regenbogen-dessau.bildung-lsa.de))

7. Weiterhin müssen Sie dafür sorgen, dass Sie während des Vormittages, wenn Ihr Kind in der Schule ist, telefonisch erreichbar sind!  
Wenn die Schule anruft, hat es einen dringenden Grund (z.B. Krankheit des Kindes, Unfall des Kindes, Nichterscheinen des Kindes oder Anzeige bei der Polizei).  
Sie haben auch während der Schulzeit als Erziehungsberechtigte der Sorgspflicht nachzugehen!

Als Sorgeberechtigte sind Sie für die Einhaltung der Schulpflicht nach § 43 des Schulgesetzes verantwortlich.

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule verstößt gegen § 36 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und stellt nach § 84 des Schulgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar.